

Maßnahmenkatalog

der Bundes- und Landesregierung für Selbständige und Freiberufler

Die Bundesrepublik Deutschland steht seit dem Ausbruch des Corona-Virus vor ihrer größten Herausforderung. Nur durch einschneidende Veränderungen für die Gesellschaft kann eine Ausbreitung des COVID-19 noch verlangsamt werden.

Das hat vor allem für Selbständige und Freiberufler wirtschaftliche Folgen.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht grundsätzlich auch bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit. Diese Sozialleistung orientiert sich an den Einkommensverhältnissen aller Familienmitglieder und sichert das Existenzminimum, das sowohl Ihre aktuellen Unterkunftskosten beinhaltet als auch finanzielle Mittel zum Lebensunterhalt abzgl. des vorhandenen Einkommens (alle Einkommensarten).

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist für Sie zugänglich, kann jedoch keine betrieblichen Verluste auffangen oder aber wirtschaftliche Hilfen für Ihr Unternehmen/Ihre Selbständigkeit bereitstellen.

Daher möchten wir vorab aufzeigen, welche Maßnahmen für Sie als Unternehmer evtl. vorab als Soforthilfe in Betracht kommen, ohne dass Sie Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

I. Kurzarbeitergeld

Sind Sie Unternehmer eines Betriebs mit mindestens einem Angestellten, so haben sie die Möglichkeit ab 01.03.2020 rückwirkend bei der Bundesagentur für Arbeit sich die Sozialversicherungsbeiträge vollständig erstatten zu lassen. Lassen Sie sich hierzu von der Bundesagentur für Arbeit telefonisch beraten (0800 45555 20) oder aber informieren Sie sich im Internet unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

II. Steuerliche Erleichterungen

Die Finanzämter der Länder sind seit 13.03.2020 angewiesen, unbürokratisch und vereinfacht zu handeln. Hierzu gehören unter anderem folgende Sofortmaßnahmen:

- Zinslose Stundung von Steuern
- Aussetzung von Steuerforderungen bis Dezember 2020
- Herabsetzung der Vorauszahlung von Einkommens- und Körperschaftssteuer
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.2020 verzichtet werden, sofern Schuldner*innen einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen sind. Anträge auf zinslose Stundung und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen (Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer) bzw. des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sollten bevorzugt via ELSTER (www.elster.de) an das Finanzamt gestellt werden.

Prüfen Sie bitte in Ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, um Liquidität zu sichern, ob eine dieser Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

III. Kurzfristige Liquidität durch Kredite der KfW Bank

Folgende Zugänge zu Darlehen sind ab sofort erleichtert, um finanzielle Engpässe zu überbrücken:

1) ERP Gründerkredit Startgeld für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler unter 5 Jahren am Markt:

- **Höchstsumme 30.000,00 EUR für Betriebsmittel**

- **Laufzeit maximal zehn Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren**

2) Weitere KfW Förderprogramme sind ebenfalls möglich. Bitte prüfen Sie die persönlichen Voraussetzungen unter folgender Internetadresse:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Weiterhin hat die KfW Bank eine Hotline für Sie eingerichtet von Montag bis Freitag 18 Uhr unter 0800 539 9001.

3) Bürgschaften

Wenn Sie bisher tragfähig als Unternehmen am Markt gewesen sind, haben Sie die Möglichkeit, eine Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. EURO bei der zuständigen Landesbank in Niedersachsen zu erhalten.

Eine Vorabprüfung können Sie unter folgendem Link durchführen:

<https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

Die für Sie zuständige Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) ist telefonisch für Fragen erreichbar unter 0511 33705 0.

4) Förderkredite des Landes Niedersachsen für Freiberufler und KMU bei der NBB

Neben einer Bürgschaft gibt es die Möglichkeit bei der NBB einen Kredit zu erhalten.

- **Kreditvolumen zwischen 20.000,00 EUR bis 500.000,00 EUR**
- **Laufzeit maximal 15 Jahre mit zwei freien Tilgungsjahren**

Voraussetzungen sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Niedersachsen-Gr%C3%BCnderkredit/index.jsp>

5) Für Kultur- und Kreativschaffende, die aufgrund des Veranstaltungsverbots seit dem 13.03.2020 Einbußen hatten, gibt es bei der GVL eine Soforthilfe in Höhe von 250,00 EUR für Anspruchsberechtigte. Näheres hierzu unter: <https://gvl.de/gvl/aktuelles/corona-krise-nothilfe-fuer-berechtigte>

6) Kredite für Investitionen und Betriebsmittel der KfW bei Hausbanken und Sparkassen

Als Unternehmen, Selbständiger oder Freiberufler können Sie ab dem 23.03.2020 bei Hausbank oder Sparkasse einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern das Unternehmen bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten war.

Alle wichtigen Telefonnummern und E-Mail-Adressen auf einen Blick:

Agentur für Arbeit: 0800 455 5520 (Mo. – Fr. 8-18 Uhr)

NBank: 0511 300 31 333 (Mo. – Sa. 9 -15 Uhr) / beratung@nbank.de

Nds. MW: 0511 120 5757 (Mo. – Fr. 8 - 20 Uhr) / mw-corona@mw.niedersachsen.de

Finanzamt Osterholz: 04791 3020 / Poststelle@fa-ohz.niedersachsen.de

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht alle Förderinstrumente und Beihilfen aufgeführt sind, da noch andere Beihilfen und Maßnahmen geplant, aber noch nicht umgesetzt worden sind. Wir sind um Aktualität bemüht und im Austausch.